

Statuten Coué Schweiz

Verein für positive Lebensgestaltung



NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Coué Schweiz, Verein für positive Lebensgestaltung“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz beim jeweiligen Präsidium.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein fördert und verbreitet die Lehre der bewussten Autosuggestion nach Emile Coué und die verschiedenen komplementärmedizinischen, energetischen und mentalen Heilweisen.

Er unterstützt die ganzheitliche, eigenverantwortliche Gesundheitsförderung und hat die Aufgabe, Personen und Organisationen eine Mitgliedschaft und entsprechende Dienstleistungen zu ermöglichen.

Art. 3

Die Ziele werden insbesondere erreicht durch:

1. Verbreitung von Zeitschriften, Publikationen, Büchern, Informationen und Kurs- & Lernmittel in Print und Online an Mitglieder und Abonnenten
2. Öffentliche Vortrags-, Kurs-, Seminar- und Ferienangebote
3. Aktive eigenverantwortliche Gesundheitsförderung in Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen aus verschiedenen Fachrichtungen im In- und Ausland
4. Erbringen und Vermitteln von Dienstleistungen zum Vorteil der Mitglieder, der Abonnenten und Partner.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr sowie juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein unterscheidet verschiedene Mitgliederarten und Beiträge. Diese sind auf der Webseite publiziert.

Partner- oder Familienmitglied(er) können Personen werden, die im gleichen Haushalt leben.

Gönnermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Vereinigungen werden, die die Organisation ideell und finanziell fördern und unterstützen.

Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls mit dem Tod eines Mitglieds oder der Auflösung einer juristischen Person. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliederrechte.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 6

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 7

Mitglieder bezahlen bei Vereinsveranstaltungen und ausgewählten Kooperationspartnern des Vereins reduzierte Preise.

Neueintretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag pro rata.

Art. 8

Als Mitteilungsorgan des Vereins an alle Mitglieder gilt die Vereins-Zeitschrift. Alle Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen rechtsgültig in diesem Organ.

ORGANISATION

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 10

Vereinsversammlungen werden jährlich durch Publikation in der Vereins-Zeitschrift einberufen. Die Traktanden werden angegeben. Die Versammlung kann auch über Gegenstände beschliessen, welche nicht traktandiert sind.

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung der Organe
- d) Festsetzung Jahresbeiträge
- e) Wahlen (Vorstandsmitglieder, Präsidium, Revisionsstelle)
- f) Änderung der Statuten

Jede durch Publikation in der Vereins-Zeitschrift einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die den Vorsitz führende Person den Stichentscheid.

Über Statutenänderungen beschliesst die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes durch eine Urabstimmung der Mitglieder ersetzt werden. Der Vorstand unterbreitet diesfalls den Mitgliedern die Anträge in der Vereins-Zeitschrift mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Urabstimmung wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

VORSTAND & FACHGREMIEN

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 4 (vier) Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg oder E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Verfahren gefasste Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des statutarischen Zweckes und den jährlichen Budgetbeschlüssen entsprechend über Zuwendungen des Vereins. Ein Rechtsanspruch auf Löhne, Leistungen oder Zuwendungen besteht in keinem Fall.

Art. 12

Der Vorstand kann externe Fachpersonen oder Fachorganisationen beiziehen, um die Vereinsziele umzusetzen.

RECHNUNGSWESEN

Art. 13

Der Vereinsvorstand wählt eine interne oder externe Revisionsstelle.
Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

Art. 14

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Abo-Erträgen der Vereins-Zeitschrift
- c) Erlösen aus Veranstaltungen / Dienstleistungen / Kursen und Vorträgen
- d) Einnahmen der Produkteverkäufe

- e) Freiwilligen Zuwendungen
- f) Zinserträgen

Aus den Einnahmen werden alle Aufwendungen für die Organisation, Verwaltung, die Veranstaltungen, die Produktion der Vereins-Zeitschrift, und Projekte bestritten.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der Organisation haftet ausschliesslich das Vereins-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

ALLGEMEIN

Art. 16

Personen, die innerhalb der Organisation ein Mandat bekleiden, haben nach ihrem Rücktritt die in ihrem Besitz befindlichen Akten und Materialien unaufgefordert dem Vorstand zu übergeben.

Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.

Art. 17

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung.
2. Diese fasst die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens und die Verwaltung des Archivs.

GENEHMIGUNG

Die vorliegenden Statuten wurden an den Delegiertenversammlungen vom 7. und 29. November 2014 in Luzern genehmigt und traten am 1. Januar 2015 in Kraft.

In der Fassung vom 6.8.2019 wurde lediglich der Vereinszweck nachgetragen.

In der vorliegenden Fassung vom 2.3.2021 wird

- die Angabe der Jahresbeiträge entfernt;
- die Amtszeit der Vorstandsmitglieder von 2 auf 4 Jahre festgelegt;
- werden die juristischen Personen ein Stimm- und Wahlrecht erhalten,
- Diverse kleinere Korrekturen.

Präsidium

Aktuar (Stv.)

Frank Zollinger

Urs Gamper